



Aarau, im März 2023

Schweizerischer Fachverband für Manuelle Lymphdrainage SFML

Statuten

Genehmigt an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.02.2023.
Die Statuten treten per 1. März 2023 in Kraft.

Hinweis:

Alle in diesem Dokument enthaltenen Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Fachverband für Manuelle Lymphdrainage SFML besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der SFML bezweckt den Zusammenschluss von Fachpersonen für Manuelle Lymphdrainage/KPE. Dabei versteht sich der SFML als Forum für den Erfahrungs- und Meinungsaustausch der Mitglieder untereinander. Der SFML setzt sich für die Qualitätssicherung ein und bestimmt so die Aus- und Weiterbildungskriterien der Mitglieder der SFML

Als Gemeinnütziger Verein vertritt der SFML folgende Ziele:

- a. Förderung, Positionierung und Entwicklung der Manuellen Lymphdrainage/KPE mit Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit auf nationaler und internationaler Ebene;
- b. Sicherstellung eines jährlich qualitativhochstehenden Weiterbildungsprogramms für die Vereinsmitglieder in der Manuellen Lymphdrainage/KPE
- c. Positionierung als Verhandlungspartner von Krankenkassen, Ärzten und anderen Interessengruppen für die Manuelle Lymphdrainage/KPE;
- d. Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen und Behörden sowie Gremien und Organisationen im Gesundheitswesen
- e. Einsatz gegen die missbräuchliche Anwendung der Manuellen Lymphdrainage/KPE zur höheren Akzeptanz dieser Therapieart

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der SFML für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschließen. Der SFML kann zur Erreichung seiner Ziele mit weiteren Organisationen zusammenarbeiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der SFML besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien

1. Lymphtherapeuten
2. Fachärzte
3. Bandagisten / Orthopädisten
4. Passivmitglieder
5. Mitglieder Ü65
6. Gönner
7. Ehrenmitglieder

Die genauen Kriterien für die einzelnen Kategorien sind im Statutenreglement festgehalten. Das Statutenreglement wird von der Generalversammlung mit einfachem Mehr genehmigt.

Art. 4 Mitgliederaufnahme

¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Abgewiesene Mitglieder haben ein Rekursrecht an der Generalversammlung.

² Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Ebenso kann hier der Ehrenmitgliederstatus aberkannt werden.

³ Gönner erwerben automatisch die Mitgliedschaft durch die Einzahlung eines minimalen Betrags. Die Mitgliedschaft gilt für ein Kalenderjahr. Der minimale Betrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und ist im Statutenreglement festgehalten.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet in den folgenden Fällen:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod Privatperson respektive Liquidierung juristische Person

² Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Verbandsjahres zu erklären.

³ Der Ausschluss eines Mitglieds ist ohne Grund möglich. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

⁴ Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die Generalversammlung.

⁵ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf Verbandsleistungen oder Vergünstigungen des SFML und allfälligem Vereinsvermögen. Die finanziellen Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitglieds bleiben bis Ende des Vereinsjahresjahres bestehen.

⁶ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss wieder aufgenommen werden.

⁷ Über den Verlust der Mitgliedschaft eines Mitglieds wird an der Generalversammlung informiert.

Art. 6 Rechte und Pflichten

¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck und den Interessen des Vereins schadet. Es hat die Statuten des Verbands einzuhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Beiträge zu bezahlen. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht an die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung beschlossen und im Statutenreglement festgehalten.

³ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe

Art. 8 Organe

¹ Die Organe des SFML sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

IV. Mitgliederversammlung

Art. 9 Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des SFML ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Semester des Jahres durchgeführt.

Art. 10 Einberufung, Anträge der Mitglieder

¹Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

²Anträge (Traktandenpunkte) zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis 60 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle zuhanden Vorstand zu richten.

³Eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Mitgliederversammlung beschliessen.

⁴In ausserordentlichen Lagen kann auch eine elektronische Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹Der Vorstand oder 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

²Der begründete Antrag auf Einberufung ist der Geschäftsstelle zuhanden Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 12 Aufgaben

¹Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsbericht und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung der Organe
- e. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f. Wahl der Revisionsstelle
- g. Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- h. Genehmigung des Statutenreglements mit den Mitgliederbeiträgen
- i. Genehmigung von Sonderbeiträgen

- j. Behandlung von Rekursen gegen Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- l. Auflösung oder Fusion des Verbandes
- m. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, oder ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 13 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Stimmvertretung der einzelnen Mitgliederkategorien ist im Statutenreglement festgehalten. Die Stellvertretung an der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

² Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

³ Statutenänderungen sowie Auflösung und Fusion des SFML bedürfen einer Zwei Drittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁴ Der Vorstand des SFML nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teil.

⁵ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. sein Stellvertreter den Stichentscheid.

V. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des SFML. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

³ Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

¹ Die Sitzungen des Vorstands sind nicht vereinsöffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, Sachverständige oder weitere Personen zu den Sitzungen beizuziehen.

² Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abwesenheit des Präsidenten wird die Sitzungsleitung seinem Stellvertreter übertragen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. sein Stellvertreter den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁴ Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

⁵ Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen

Art. 15 Verfahren

Art. 16 Aufgaben des Vorstands

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den SFML gegen außen. Der Vorstand ist zuständig für die strategische Führung

des SFML und die Überwachung der Geschäftsstelle. Die operativen Aufgaben werden durch die Geschäftsstelle erfüllt.

² Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Erarbeitung der Vision, der Mission, der Werten und der Strategie
- b. Umsetzung der Strategie
- c. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- d. Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Generalversammlung
- e. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- f. Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- g. Erstellung und Umsetzung der Jahresplanung und des Budgets
- h. Erstellung des Statuten- & Organisationsreglements
- i. Verwaltung des Verbandsvermögens
- j. Erlass und Genehmigung von Reglementen und Funktionsbeschrieben
- k. Einsetzung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen und Wahl deren Mitglieder
- l. Einsetzung der Geschäftsstelle, Wahl des Geschäftsführers und Aufsicht über die Geschäftsstelle
- m. Einsetzung von weiteren Verbandseinrichtungen und Aufsicht darüber
- n. Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern
- o. Ausschluss von Mitgliedern aufgrund Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags
- p. Entscheid über den vorübergehenden Erlass der Mitgliederverpflichtungen in Härtefällen
- q. Verantwortung für die transparente Kommunikation zwischen allen Organen und gegenüber den Mitgliedern (interne Kommunikation)

³ Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dem Vorstand weitere Aufgaben zu übertragen.

⁴ Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

¹ Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien. Dies sind in der Regel der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied

² Die Geschäftsstelle hat die Zeichnungsberechtigung gemäss Funktionsbeschrieb.

VI. Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Sie ist wiederwählbar. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Vereinsrechnung des SFML. Sie legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Vereinsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor und gibt eine Empfehlung über die Abnahme der Rechnung sowie die Entlastung der Organe ab.

VII. Verbandseinrichtungen

Art. 19 Geschäftsstelle

¹ Der SFML verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Diese wird durch den Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsstelle garantiert die Betreuung aller Institutionen, Gremien und Organe des SFML. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb des SFML und gegen außen sicher.

² Die Aufgaben und Pflichten der Geschäftsstelle mit Geschäftsführung sind in einem Funktionsbeschrieb geregelt.

Art. 20 Kommissionen, Arbeitsgruppen, Regionalgruppen

¹ Zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben kann der SFML ständige Kommissionen oder temporäre Arbeitsgruppen sowie temporäre Regionalgruppen einsetzen.

² Die Kommissionen, Arbeitsgruppen und Regionalgruppen arbeiten als Stabstellen des Vorstandes oder der Geschäftsstelle und erfüllen ihren Auftrag im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen und Pflichten.

³ Die Kommissionen und Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand regelmässig und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über ihre Arbeit.

Art. 21 Weitere Verbandszweige

¹ Für das Angebot an Dienstleistungen kann der Vorstand weitere Verbandszweige vorsehen, die auch Nicht-Mitgliedern offenstehen.

VIII. Finanzen

Art. 23 Finanzen, Haftung

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Gönnerbeiträge
- c. Sonderbeiträge
- d. Erträge aus Dienstleistungen / Anlässen / Sponsoring und Werbeeinnahmen
- e. Beiträge und Fördermittel von öffentlichen Institutionen
- f. Zuwendungen aller Art

Art. 24 Verbandsjahr / Geschäftsjahr

Das Verbands-/Geschäftsjahr des SFML beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung

¹ Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen nach Begleichung aller Verpflichtungen nach dem gleichen Schlüssel der Beitragszahlungen unter den Mitgliedern aufgeteilt oder einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt. Die Generalversammlung hat hierüber Beschluss zu fassen.

² Im Falle der Auflösung bleiben die Verbandsorgane im Amt und nehmen die notwendigen Liquidationshandlungen vor.

Art. 26 Auslegung der Statuten

¹ Im Falle von Unklarheiten und Interpretationsfragen der Statuten ist der deutsche Wortlaut massgebend und verbindlich.

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 25.02.2023 revidiert und genehmigt. Sie treten per 1. März 2023 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche vorherigen Versionen der Statuten und Beschlüsse.